

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ist der weltweit einzige Vertrag zum Schutz und zur Förderung angestammter Regional- und Minderheitensprachen. Die Charta schreibt genau vor, wie diese Sprachen alltäglich im öffentlichen Leben verwendet werden sollen.

**Sekretariat der Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheitensprachen**

Europarat
F-67075 Straßburg
Telefon (Empfang) +33 (0)3 88 41 20 00
minlang.secretariat@coe.int

www.coe.int/minlang

PREMS164214

DEU



EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITEN- SPRACHEN

www.coe.int

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation auf dem Kontinent. Er hat 47 Mitgliedstaaten, von denen 28 Mitglieder der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, die Menschenrechte, Demokratie und das Rechtsstaatsprinzip schützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.

MITSPRACHERECHT FÜR REGIONAL- UND MINDERHEITENSPRACHEN!

Die Charta: das Mitspracherecht



SPRACHEN ENTFESSELN

In vielen europäischen Staaten gibt es alteingesessene Bevölkerungsgruppen, die eine andere Sprache als die Mehrheit der Bevölkerung sprechen. Die Zahl der Sprecher solcher Regional- oder Minderheitensprachen unterscheidet sich ebenso wie ihre rechtliche Stellung in den einzelnen Staaten. Allerdings haben viele gemeinsam, in ihrem Fortbestand bedroht zu sein.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist der weltweit einzige Vertrag zum Schutz und zur Förderung angestammter Regionalsprachen und Sprachen nationaler Minderheiten.

Man kann den Niedergang von Sprachen aufhalten – und sogar umkehren, wie Beispiele vieler Länder zeigen, in denen die junge Generation wieder die seit eh und je in ihren Familien und Regionen gesprochenen Sprachen lernt und gebraucht.

Das gilt allerdings nicht für alle europäischen Sprachen. Tatsächlich geht die Zahl der Sprecher einiger Sprachen stetig zurück. Wenn es nicht gelingt, die Abwärtsspirale anzuhalten, wird sie unweigerlich zum Aussterben von Sprachen in Gebieten führen, in denen sie seit Jahrhunderten gesprochen werden und einen wesentlichen Bestandteil der regionalen Eigenart ausmachen.

REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Die Charta schützt alle Regional- oder Minderheitensprachen eines Landes – auch dann, wenn sie nur wenige Sprecher haben. Sie gilt für Sprachen, die sich von der (den) Amtssprache(n) des Landes und deren Mundarten unterscheiden. Sprachen von Zuwanderern gelten nicht als Regional- oder Minderheitensprachen.

EIN VERTRAG FÜR ÜBERALL UND ALLE TAGE

Die Charta schreibt genau vor, wie Regional- und Minderheitensprachen im Alltag zu schützen und zu fördern sind. Die Staaten müssen die Verwendung dieser Sprachen in Schulen, Zeitungen, im Hörfunk, Fernsehen oder in neuen Medien sowie in der Verwaltung sicherstellen. Die Charta fördert den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen in allen Bereichen des täglichen Lebens – von Schildern über das Gesundheitswesen zum Behördenverkehr.

SPRACHE LEBEN

Die Sprecher der Regional- und Minderheitensprachen spielen die Hauptrolle bei der Erhaltung ihrer Sprachen, indem sie diese in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens verwenden. Allein der tägliche und aktive Gebrauch erhält eine Sprache lebendig und entwicklungsfähig.

VERSTÄNDIGUNG FÖRDERN, VERSTÄNDNIS FINDEN

Die Achtung der Regional- und Minderheitensprachen und die Förderung ihres Gebrauchs stehen nicht im Gegensatz zu den Amtssprachen der Staaten und der Notwendigkeit, diese zu lernen. Ganz im Gegenteil: Die Anerkennung von Regional- und Minderheitensprachen und die Achtung ihrer Sprecher und Kulturen tragen zur Verständigung in der Gesellschaft bei und helfen mit, ein Land zu vereinen, statt es zu spalten. Es ist dies der beste und oft einzige Weg, Menschen mit unterschiedlichem sprachlichen und kulturellen Hintergrund einzubeziehen.

RICHTSCHRITZ FÜR EUROPÄISCHE STAATEN

Die Charta ist der weltweit einzige verbindliche Vertrag zum Schutz von Minderheitensprachen. Sie bietet den Vertragsstaaten einen gemeinsamen und zwischenstaatlich anerkannten Rahmen für die Sprachenpolitik und einen Schatz an Erfahrungen mit der Sprachenförderung.

Die Charta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verkörpern den langjährigen Einsatz des Europarats für den Schutz nationaler Minderheiten.



GRUNDLAGE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT VON STAAT UND SPRACHGRUPPEN

Eine sprachenfreundliche Politik lässt sich nur in Zusammenarbeit mit den Sprechern der Regional- und Minderheitensprachen entwickeln. Dies zahlt sich für alle Beteiligten aus. Eine erfolgreiche Umsetzung der Charta baut auf dem engen Zusammenwirken von Behörden und Minderheitenverbänden auf.

VERTRÄGE SIND GUT, KONTROLLE IST BESSER

Die regelmäßige Überwachung ihrer Anwendung stellt sicher, dass die Charta ein lebendiger und entwicklungsfähiger Vertrag bleibt. Schon oft hat das Überwachungsverfahren die Behörden frühzeitig auf Stärken und Schwächen ihrer Sprachenpolitik aufmerksam gemacht. Es hat auch dazu beigetragen, Behörden und Sprecher der Regional- und Minderheitensprachen zusammenzubringen und Brücken zu anderen Sprachgruppen zu schlagen.

DIE CHARTA WIRKT

Viele Verbesserungen bewirkte die Charta bereits durch ihr bloßes In-Kraft-Treten. Andere erwirkten die Empfehlungen des Überwachungsverfahrens. Die Charta ist ein Dreh- und Angelpunkt, der Sprachen schützt und fördert, sie zur Entfaltung bringt und die sprachliche Vielfalt Europas stärkt.

Der Charta-Prozess

AN DER ANWENDUNG UND ÜBERWACHUNG DER CHARTA SIND DREI PARTNER BETEILIGT:

- ▶ der Europarat
- ▶ der Staat
- ▶ Verbände/Vertreter der Sprachgruppen



EIN KONSTRUKTIVER DIALOG

Die Charta ist ein Vertrag des Europarats, dessen Einhaltung fortlaufend überwacht wird.

Das Überwachungsverfahren läuft wie bei vielen Europaratsverträgen zweistufig ab. Zunächst berichtet der Vertragsstaat an den Europarat, wie er die Charta umsetzt. Anschließend beginnt das Überwachungsverfahren. Es wird von einem unabhängigen Sachverständigenausschuss durchgeführt, dessen Mitglieder vom Ministerkomitee des Europarats gewählt werden.

Am Überwachungsverfahren sind alle Seiten beteiligt: Europarat, nationale Behörden und Verbände/Vertreter der Sprachgruppen. Es bildet somit den Schauplatz einer fortwährenden Zusammenarbeit aller Beteiligten und rückt die Sprachgruppen in den Mittelpunkt der Vertragsumsetzung.

STAAT

Der Staat unterzeichnet und ratifiziert die Charta. Dabei legt er fest, welche Sprachen zusätzlich zu Teil II auch von Teil III der Charta geschützt werden. Für jede dieser Sprachen wählt er mindestens 35 der 68 Bestimmungen in Teil III aus.

Innerhalb des Jahres nach In-Kraft-Treten der Charta legt der Staat dem Europarat seinen ersten Bericht über die Umsetzung der Charta vor.

Alle drei Jahre muss ein weiterer Bericht eingereicht werden. Der Staat bereitet den regelmäßigen Bericht gewöhnlich in Abstimmung mit Vertretern der Sprachgruppen vor. Dieses Vorgehen ist äußerst ratsam, da es das gegenseitige Verständnis fördert und in vielen Fällen zur Klärung von Sachverhalten führt. Der Staat ist verpflichtet, seinen regelmäßigen Bericht zu veröffentlichen. Dieser wird auch auf der Webseite des Europarats veröffentlicht.

Der Europarat kann Staaten bei der Vorbereitung ihres Beitritts zur Charta beraten und Veranstaltungen mit Verbänden und Behörden durchführen, um die Charta bekannt zu machen. Zudem kann der Staat Tagungen zur Vorbereitung eines regelmäßigen Berichts oder zur Verbreitung des Prüfberichts des Sachverständigenausschusses und der Empfehlungen des Ministerkomitees abhalten.

VERBÄNDE UND ANDERE VERTRETER DER SPRACHGRUPPEN

Verbände sollten sich an der Erstellung der regelmäßigen Berichte durch die Behörden beteiligen. Sie können außerdem jederzeit eigene Stellungnahmen oder Berichte über die Anwendung der Charta an den Sachverständigenausschuss richten.

Während des Ortsbesuchs des Sachverständigenausschusses werden Verbände/Vertreter der Sprachgruppen angehört.

Sobald der Prüfbericht veröffentlicht worden ist, sollten sich die Verbände mit den Behörden in Verbindung setzen und die Umsetzung der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und des Ministerkomitees besprechen.

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS

Der Sachverständigenausschuss überwacht fortlaufend, wie die Staaten die Charta anwenden. Er wertet die regelmäßigen Berichte aus und verfasst einen Prüfbericht für das Ministerkomitee, der oft viele Verbesserungsempfehlungen enthält.



Verbände, die in dem jeweiligen Staat ihren Sitz haben, können Stellungnahmen oder eigene Berichte über die Anwendung der Charta an den Sachverständigenausschuss richten.

Meistens besuchen Vertreter des Sachverständigenausschusses vor Abschluss des Prüfberichts das Land, um von den zuständigen Behörden und Vertretern der Sprachgruppen zusätzliche Auskünfte zu erhalten (Ortsbesuche). Dies stellt sicher, dass die Charta nahe an der Wirklichkeit und den Menschen bleibt.

MINISTERKOMITEE

Das Ministerkomitee besteht aus den Außenministern der Europarat-Mitgliedstaaten. Es richtet auf der Grundlage des Prüfberichts des Sachverständigenausschusses und seiner zahlreichen Einzelempfehlungen zusätzlich einige allgemeine Empfehlungen an den Vertragsstaat. Die Empfehlungen des Ministerkomitees sind das wirkungsvollste Mittel der Charta, da sie bislang von vielen Staaten beherzigt wurden und so vielerorts auf die Politik einwirkten.

EIN NACHVOLLZIEHBARES VERFAHREN

Anwendung und Überwachung der Charta vollziehen sich in aller Öffentlichkeit.

Die regelmäßigen (dreijährlichen) Berichte der Staaten, die Prüfberichte des Sachverständigenausschusses und die Empfehlungen des Ministerkomitees können auf der Webseite des Europarats von jedermann eingesehen werden.

Die Charta im Überblick



AUFBAU DER CHARTA

TEIL I

Teil I bestimmt den Anwendungsbereich der Charta.

TEIL II

Teil II (Artikel 7) verkörpert den „Geist der Charta“. Sein Kern ist die Anerkennung der Regional- und Minderheitensprachen als Ausdruck kulturellen Reichtums. Teil II gilt immer für alle herkömmlich in dem Land vertretenen Sprachen.

TEIL III

Hingegen muss der Staat diejenigen Sprachen, die zusätzlich zu Teil II in den Genuss von Bestimmungen aus Teil III (Artikel 8-14) kommen, bei der Ratifizierung ausdrücklich benennen. Dabei verpflichtet er sich, auf jede dieser Sprachen mindestens 35 der 68 Bestimmungen von Teil III anzuwenden.

TEIL IV

Die Überwachung der Charta ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Anwendung. Das Überwachungsverfahren und andere Anwendungsfragen regelt Teil IV.

TEIL V

Das In-Kraft-Treten der Charta sowie Fragen der Unterzeichnung und Ratifizierung werden in Teil V behandelt.

TEIL II DER CHARTA

ZIELE UND GRUNDSÄTZE FÜR ALLE SPRACHEN

Teil II (Artikel 7) der Charta gilt für alle Regional- und Minderheitensprachen, auch solche, die ein Staat nicht für den Schutz durch den ausführlicheren Teil III ausgewählt hat.

Folgende Grundsätze sind gemäß Teil II verbindlich:

■ Die Charta verlangt, dass ein Staat seine Regional- und Minderheitensprachen als **Ausdruck kulturellen Reichtums anerkennt** und sie **entschlossen fördert**. Viele Staaten schützen und fördern nach einem Beitritt zur Charta Sprachen, die zuvor nicht einmal als Teil des kulturellen und sprachlichen Erbes des Landes anerkannt waren.

■ Die Charta fordert von den Staaten auch die **Achtung des Gebiets** der Regional- und Minderheitensprachen. Dieser Grundsatz kommt dann zum Tragen, wenn beispielsweise die Änderung von Verwaltungsgrenzen Regional- oder Minderheitensprachen beeinträchtigt.

■ Ein Hauptanliegen der Charta ist, dass Sprachen nicht auf den privaten Bereich beschränkt sein sollten. Der Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen muss auch in allen Bereichen des **öffentlichen Lebens** angeregt werden, so etwa in Bildungseinrichtungen, in Verwaltungs- und Justizbehörden, in den Medien und im Wirtschaftsleben.

■ **Die Unterrichtung einer Sprache** auf allen Schulstufen ist wesentlich für ihre Entwicklung. Die Charta verpflichtet die Staaten, geeignete Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen bereitzustellen. Dadurch hat sich der Gebrauch von Minderheitensprachen als Unterrichtssprache oder ihre Unterrichtung als Fach in vielen Fällen verbessert, selbst wenn die betreffende Sprache nicht von dem ausführlicheren Teil III der Charta geschützt ist.



■ Die Charta **fördert das gegenseitige Verständnis** aller Sprachgruppen des Landes, ganz gleich, ob es sich um Mehrheitssprachen, Regionalsprachen oder Minderheitensprachen handelt. Das Augenmerk der Charta richtet sich auf Achtung vor, Verständnis für und Toleranz gegenüber Sprachen. Die Charta verpflichtet die Staaten auch, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft.

■ Den **Massenmedien** kommt eine entscheidende Rolle bei der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung vor anderen Kulturen und Sprachen zu. Die Charta verpflichtet die Staaten, die Massenmedien zur Verfolgung dieses Ziels aufzurufen.

■ Die Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen haben meist ein Mutterland, in dem die jeweilige Sprache die Mehrheitssprache ist. Die Charta verpflichtet die Staaten, den **grenzüberschreitenden Austausch** zu fördern. Ein solcher Austausch ist mannigfach möglich, beispielsweise auf den Feldern Medien, kulturelle Begegnungen oder Zusammenarbeit bei der Lehrplanentwicklung.

TEIL III DER CHARTA

98 MASSGESCHNEIDERTE MASSNAHMEN IN SIEBEN BEREICHEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS

Teil III der Charta (Artikel 8-14) enthält 68 Bestimmungen mit insgesamt 98 Maßnahmen zur Förderung von denjenigen Sprachen, die zum Schutz durch Teil III ausgewählt worden sind. Auf jede Sprache müssen mindestens 35 Verpflichtungen aus mindestens sechs Bereichen des öffentlichen Lebens angewendet werden. Im Sinne der Charta sind die Staaten aber bei vielen Sprachen über das Mindestmaß hinausgegangen. In der Praxis kann das zum Beispiel bedeuten:

Bildung

■ Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen können ihre Kinder in Schulen schicken, die den gesamten Unterricht in ihrer Sprache veranstalten oder diese Sprache zumindest als Fach auf allen Stufen von der Vor- bis zur Hochschule unterrichten.

■ Der Staat muss diesen Unterricht unaufgefordert anbieten und die Lehrerausbildung gewährleisten.

Gericht

■ Sprecher von Minderheitensprachen dürfen vor Gericht ihre Sprache verwenden, ohne Gebühren für Übersetzung oder Dolmetschung entrichten zu müssen.

■ Der Staat muss sicherstellen, dass in dieser Sprache verfasste Schriftstücke vor Gericht gültig sind.

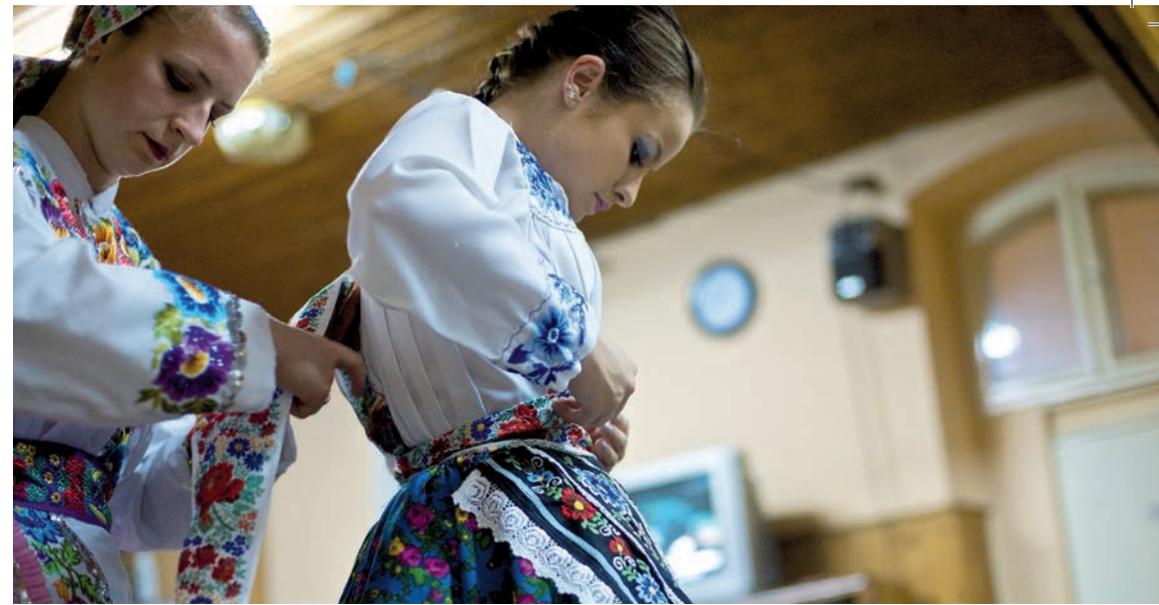
Behördenverkehr

■ Sprecher von Minderheitensprachen haben die Möglichkeit, Formulare in ihrer Sprache zu erhalten und mit Behörden in ihrer Sprache zu verkehren. Sie können zudem ihren Namen in der eigenen Sprache führen und Ortsnamen in dieser Sprache gebrauchen, die auch auf Schildern verwendet werden.

■ Der Staat muss Behörden so ausstatten, dass sie sich dieser Sprache bedienen können.

Medien

■ Die Sprecher von Minderheitensprachen kommen in den Genuss von öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehsendern, die ausschließlich in ihrer Sprache senden oder zumindest regelmäßige Sendungen in dieser Sprache anbieten. Auch Zeitungen und audiovisuelle Werke in Minderheitensprachen stehen ihnen zur Verfügung.



■ Der Staat ist verpflichtet, Sendungen in Regional- und Minderheitensprachen als Teil des öffentlich-rechtlichen Angebots zu unterstützen oder Privatsender zu einem solchen Angebot aufzurufen. Auch andere Medienproduktionen (z.B. im Netz) muss er angemessen unterstützen.

Kulturelle Tätigkeiten

■ Den Sprechern von Minderheitensprachen bietet sich ein reichhaltiger Kulturbetrieb mit Büchereien, Buchveröffentlichungen oder auch Terminologieentwicklung in ihrer Sprache.

■ Der Staat verpflichtet sich, die ganze Bandbreite des Kulturlebens finanziell zu unterstützen und sicherzustellen, dass Vertreter der Sprachgruppen in die Planung der kulturellen Tätigkeiten eingebunden sind.

Wirtschafts- und Sozialleben

■ Die Sprecher von Minderheitensprachen können ihre Sprache verwenden, wenn sie beispielsweise Fördergelder beantragen oder im Krankenhaus sind. Der Gebrauch dieser Sprache wird auch in allen Bereichen des Wirtschaftslebens angeregt.

■ Der Staat ist verpflichtet, jederlei Einschränkungen des Gebrauchs dieser Sprache am Arbeitsplatz, die nicht eindeutig mit praktischen Gründen zu rechtfertigen sind, zu beseitigen.

Grenzüberschreitender Austausch

■ Die Sprecher von Minderheitensprachen sind Nutznießer von grenzüberschreitendem Fernsehen und Hörfunk, Kulturaustausch oder anderen Vorzügen offener Grenzen zu den Ländern, in denen diese Sprache ebenfalls verwendet wird.

■ Der Staat verpflichtet sich, den grenzüberschreitenden Austausch zu unterstützen und dazu allenfalls Abkommen mit anderen Ländern zu schließen.

Die Charta kann Ihren Alltag verändern

Die Charta beeinflusst auf vielerlei Art die alltägliche Stellung von Regional- und Minderheitensprachen

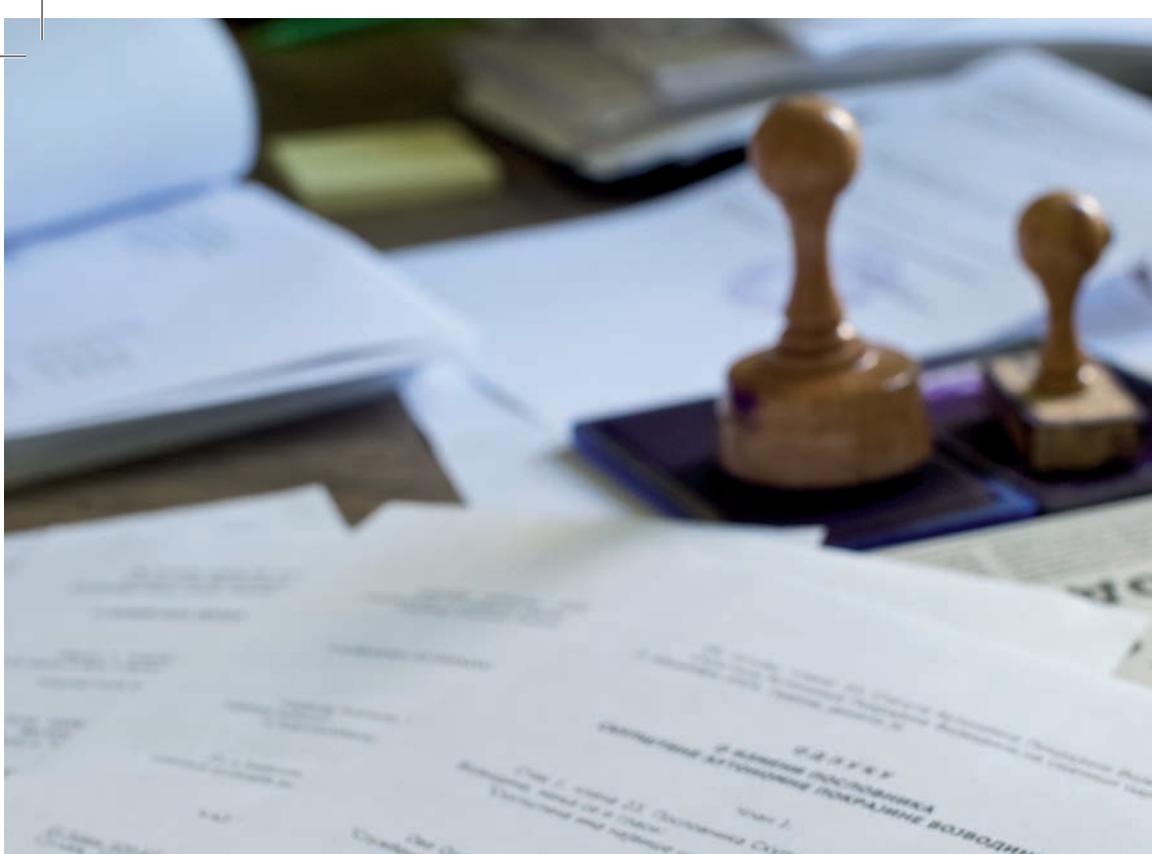


SIE HABEN ES IN DER HAND!

Weder der Staat noch die Charta allein kann eine Regional- oder Minderheitensprache erhalten. Die mit Abstand wichtigste Rolle kommt jedem Sprecher tagesin, tagaus selbst zu. Die Zukunft einer Sprache hängt von ihrem täglichen Gebrauch im privaten und öffentlichen Leben ab. Sie hängt ab von einer gezielten Wahl der Schule, der Medien und der kulturellen Veranstaltungen. Sie hängt auch davon ab, dass der Wunsch nach Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit Behörden – wo immer möglich – klar zum Ausdruck gebracht wird. Ohne diesen täglichen Beitrag zur Erhaltung der eigenen Sprache werden andere Bemühungen vergebens sein.

Hier sind nur einige Beispiele dafür, wie die Charta Ihren Alltag verändern kann:

- ▶ Sie können Ihre Sprache in Bildungseinrichtungen lernen und sprechen.
- ▶ Sie erhalten amtliche Formulare in Ihrer Sprache.
- ▶ Gemeinden und Straßen tragen Namen in Ihrer Sprache.
- ▶ Sie kommen in den Genuss von Hörfunk, Fernsehen oder Zeitungen in Ihrer Sprache.
- ▶ Sie genießen eine reichhaltige Kulturlandschaft in Ihrer Sprache: von der Literatur über das Theater und Konzerte zum Film.



AUF DER WEBSEITE DER CHARTA FINDEN SIE

- ▶ den Wortlaut und den Erläuternden Bericht der Charta
- ▶ die Liste der Unterzeichner- und Vertragsstaaten
- ▶ die Liste der von der Charta geschützten Sprachen
- ▶ die für die jeweilige Sprache geltenden Charta-Bestimmungen
- ▶ alle regelmäßigen Berichte der Staaten, Prüfberichte des Sachverständigenausschusses und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats an die Staaten
- ▶ Hinweise auf Veröffentlichungen zur Charta
- ▶ Gliederungen für die Abfassung der regelmäßigen Berichte durch die Behörden
- ▶ Neues und Wissenswertes über die Anwendung der Charta.

www.coe.int/minlang

Erstellt vom Sekretariat der Europäischen Charta der
Regional- oder Minderheitensprachen in Zusammenarbeit
mit der Abteilung Kommunikation

© Fotos: Europarat